

07.03.2016/kzu

VSLZH Positionspapier

Beurteilungsverantwortung der Schulleitung im MAB-Verfahren der Lehrpersonen

Ausgangslage

Der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Zürich empfiehlt die Beurteilungsverantwortung im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung der Lehrpersonen in jedem Fall an die Schulleitung zu delegieren. Die Schulpflegen beschliessen weiterhin auf Antrag des Beurteilungsverantwortlichen die Gesamtwürdigung und allfällige Fördermassnahmen und sind Bestandteil des Beurteilungsteams.

Rechtliches

- Volksschulgesetz §42: Die Schulpflege hat insbesondere folgende Aufgaben ... Aufsicht über die Schulleitung und die Lehrpersonen sowie deren Beurteilung.
- Volksschulgesetz § 44: Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Die Schulleitung orientiert sich am Schulprogramm. Sie führt Besuche in den Klassen durch.
- Lehrpersonalverordnung § 23: Die Schulpflege führt die Mitarbeiterbeurteilung für alle Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter mindestens alle vier Jahre durch. Bei der Mitarbeiterbeurteilung der Lehrpersonen wirkt die Schulleitung mit.
- Richtlinien zur Mitarbeiterbeurteilung für Lehrpersonen (vom 8. Juli 2011): Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist die oder der Beurteilungsverantwortliche oder Mitglied des Beurteilungsteams.

Gründe

- Die Mitarbeiterbeurteilung ist Teil einer umfassenden Personalführung und –förderung. Diese wird an den Schulen der Volksschule im Kanton Zürich durch die Schulleitungen wahrgenommen.
- Gemäss Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich besteht die Mitarbeiterbeurteilung aus zwei Elementen. Die formative Beurteilung findet jährlich zwischen der Schulleitung und der Lehrperson statt. Die summative Beurteilung findet alle vier Jahre statt. Die beiden Elemente der Beurteilung sollen sich ergänzen. Dies ist aus Sicht des Verbandes nur erschwert möglich, wenn die Verantwortung je nach Element wechselt.
- Grundlage jeder Beurteilung ist der regelmässige, persönliche Kontakt zwischen der Lehrperson und der Schulleitung. Diesen Kontakt kann die Schulleitung jederzeit sicherstellen, die Schulpflege hingegen nur punktuell.
- Die Akzeptanz und die Wirksamkeit der Beurteilung und der daraus folgenden Zielsetzungen und Vereinbarungen werden durch die Beurteilungsverantwortung der Schulleitung erhöht.

- Die Erfahrungen der Schulleitungen im Kanton Zürich, welche die Beurteilungsverantwortung an ihrer Schule innehaben, sind äusserst positiv.

Empfehlungen

Aus diesen Gründen empfiehlt die Geschäftsleitung des VSLZH, die Beurteilungsverantwortung vollumfänglich an die Schulleitung und somit an den direkten Vorgesetzten/die Vorgesetzte zu delegieren. Damit wird ein weiterer klarer Aspekt der Trennung von operativer und strategischer Trennung geschaffen.

Ressourcen

Wird die Beurteilungsverantwortung der Schulleitung delegiert, regelt § 2d Abs. 2 lit. f Lehrpersonalverordnung den dafür notwendigen Mehraufwand der Schulleitung. Die Vollzeiteinheiten der Schulleitungen können dafür um 0.0015 VZE pro VZE Unterricht kommunal erweitert werden.

Der VSLH fordert die Schulpflegen auf, die kommunale Erweiterung für diese verantwortungsvolle und für die Qualität der Schule und des Unterrichts zentrale Aufgabe jedes Jahr vollumfänglich der Schulleitung zur Verfügung zu stellen.

Weitere Informationen und Rückfragen

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Zürich
Mainaustrasse 30
8034 Zürich
info@vslzh.ch